

**Verordnung
über die besondere Unterstützung
für Ehen mit drei Kindern
vom 24. Mai 1984**

In Verwirklichung des gemeinsamen Beschlusses des Zentralkomitees der SED, des Bundesvorstandes des FDGB und des Ministerrates der DDR über Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Familien mit drei und mehr Kindern vom 17. Mai 1984 wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

**Verantwortung der staatlichen Organe, Betriebe,
Genossenschaften und Einrichtungen**

(1) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden (nachfolgend örtliche Räte genannt) sowie die Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt) haben die Ehen mit drei Kindern in Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen besonders zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, sich einen Überblick über die Arbeits- und Lebensbedingungen dieser Familien zu verschaffen, um deren Lage kennenzulernen und — auch wenn kein Antrag vorliegt — geeignete Maßnahmen zu ihrer Unterstützung zu veranlassen. Die Betriebe unterbreiten den örtlichen Räten entsprechende Vorschläge. Die gesellschaftlichen Organisationen sind ebenfalls hierzu berechtigt. Die Familien können auch selbst Anträge stellen.

(2) Zur Durchführung und Koordinierung aller Maßnahmen sind die bei der Betreuung kinderreicher Familien bewährten Methoden anzuwenden.

§ 2

Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnraumlage

(1) Familien mit drei Kindern sind vorrangig mit solchen Wohnungen zu versorgen, die der Personenzahl, dem Alter und dem Geschlecht der Kinder gerecht werden. Die Ausstattung der Wohnungen hat auf der Grundlage der örtlichen Möglichkeiten weitgehend den Erfordernissen dieser Familien zu entsprechen.

(2) Die örtlichen Räte legen in enger Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen und den Leitern der Betriebe Maßnahmen fest, die eine kontinuierliche Versorgung der Familien mit drei Kindern mit geeignetem Wohnraum sichern. Zu diesen Maßnahmen gehören die

- a) besondere Berücksichtigung des Wohnraumbedarfs dieser Familien bei der Planung und Vorbereitung des Wohnungsbaus in seiner Einheit von Neubau, Rekonstruktion, Modernisierung und Erhaltung,
- b) bevorzugte Zuweisung von Neubauwohnungen sowie rekonstruierter und modernisierter Wohnungen,
- c) Organisierung von Wohnungstauschen,
- d) Ausnutzung örtlicher Reserven durch organisierten Um- und Ausbau sowie Modernisierung und Instandsetzung von geeignetem Wohnraum,
- e) Vergabe von Zustimmungen zur Errichtung von Eigenheimen. Dabei ist zu gewährleisten, daß Angebots- und Wiederverwendungsprojekte, die den Familiengrößen entsprechen und im Kreis gebaut werden können, angeboten und für den Bau die in der Verordnung vom 31. August 1978 über den Neubau, die Modernisierung und Instandsetzung von Eigenheimen — Eigenheimverordnung — (GBl. I Nr. 40 S. 425) vorgesehenen finanziellen Vergünstigungen gewährt werden.

(3) Betriebe, die über Werkwohnungen verfügen, haben bei der Vergabe von Wohnungen Familien mit drei Kindern vorrangig zu berücksichtigen.

§ 3

Gesundheitliche Betreuung

Die gesundheitliche Betreuung der Familien mit drei Kindern ist zu sichern durch

- Dispensairebetreuung durch den Hausarzt, Betriebsarzt, die Gesundheitsfürsorgerinnen und die Beratung im Rahmen des Mutter-, Kinder- und Jugendgesundheitschutzes,
- regelmäßige und schnelle Konsultationsmöglichkeiten in ambulanten medizinischen Einrichtungen,
- bevorzugte Bereitstellung von Vorbeugungs- und Heilkuren,
- Schaffung von Voraussetzungen durch die Betriebe und örtlichen Räte, um den Eltern bzw. einem Elternteil Kuren zu ermöglichen (z. B. durch vorübergehende Unterbringung und Betreuung der Kinder).

§ 4

**Bevorzugte Versorgung mit Plätzen
in Kindereinrichtungen und Erholungsobjekten**

(1) Die örtlichen Räte gewährleisten in Zusammenarbeit mit den Betrieben und Vorständen des FDGB, daß Kinder von Familien mit drei Kindern bevorzugt in Kinderkrippen und Kindergärten in Wohnnähe aufgenommen werden.

(2) Die Leiter der Betriebe und die örtlichen Räte gewährleisten in Zusammenarbeit mit den Vorständen des FDGB, daß diese Familien vorrangig mit Ferienplätzen und Urlaubsreisen versorgt und in der Naherholung bevorzugt berücksichtigt werden. Die Teilnahme der Kinder an der Feriengestaltung, insbesondere an Kinderferienlagern und örtlichen Ferienspielen, ist zu sichern. Den steigenden kulturellen Bedürfnissen der genannten Familien ist durch verstärkte Einbeziehung in das geistig-kulturelle Leben Rechnung zu tragen.

§ 5

Finanzielle Zuwendungen

Familien mit drei Kindern können individuell unter Berücksichtigung ihrer sozialen Lage durch die örtlichen Räte im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen gewährt werden, die der Betreuung und Erziehung der Kinder dienen, wie

- a) zum Erwerb von Kinderbekleidung und anderen Gebrauchsgegenständen für Kinder,
- b) anlässlich der Einschulung, der Teilnahme am Kinderferienlager und der Jugendweihe,
- c) die Minderung des Anteils der Eltern an den Verpflegungskosten in Kinderkrippen und Kindergärten, kostenlose oder preisermäßigte Schüler- und Kinderspeisung sowie Abgabe von Trinkmilch,
- d) Eintrittspreisermäßigung bei kulturellen und Sportveranstaltungen.

§ 6

Rechtsmittel

(1) Gegen Entscheidungen des örtlichen Rates über finanzielle Zuwendungen ist die Beschwerde zulässig. Die Berechtigten sind darüber zu belehren.